

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Toitenwinkel für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt vom 14.01.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2026	2027
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.327.000 EUR	5.379.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.327.000 EUR	5.379.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	2026	2027
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.701.000 EUR	2.544.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.176.000 EUR	49.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	2.525.000 EUR	2.494.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.029.600 EUR	-2.494.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.951.100 EUR	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.980.700 EUR	-2.494.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2026	2027
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2026	2027
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	9.306.797,28 EUR	11.801.597,28 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

HINWEISE:

Gemäß § 47 KV M-V i. V. m. § 4 Abs. 3 KV-DVO kann die Haushaltssatzung vom 27.07. bis 07.08.2026 während der Öffnungszeiten im Kämmereramt in der St. Georg-Straße 109, Zimmer 320, eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381-381/2005 gebeten.

Rostock, den
Ort, Datum

23.07.2026



Oberbürgermeisterin